



Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2015

Provisorische Tariffestsetzung für die Leistungsabgeltung von Behandlungen stationärer Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung der Schmerzlinik Basel, des Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) sowie den Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) mit Wirkung ab 1. Januar 2014 bzw. 1. Januar 2015; Festsetzung provisorische Tarife; motiv. Beschluss

P150507

1. Der Regierungsrat setzt die Baserate gemäss SwissDRG Version 4.0 inklusive Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons für die Leistungsabgeltung von Behandlungen stationärer Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung der Schmerzlinik Basel in Bezug auf die Helsana Versicherungen AG et al., die Sanitas Grundversicherungen AG et al. sowie die KPT Krankenkasse AG et al. provisorisch auf 9'600 Franken fest.
2. Der Regierungsrat setzt die Baserate gemäss SwissDRG Version 4.0 inklusive Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons für die Leistungsabgeltung von Behandlungen stationärer Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung der Schmerzlinik Basel in Bezug auf die von tarifsuisse ag vertretenen Versicherer provisorisch auf 9'600 Franken fest.
3. Der Regierungsrat setzt die Baserate gemäss SwissDRG Version 4.0 inklusive Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons für die Leistungsabgeltung von Behandlungen stationärer Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung des Universitäts-Kinderspital beider Basel in Bezug auf die Assura-Basis SA und die Supra-1846 SA provisorisch auf 11'900 Franken fest.
4. Der Regierungsrat setzt die Tagesvollpauschale (inkl. Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons) für die Leistungsabgeltung in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie zwischen den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und der Assura-Basis SA sowie der SUPRA-1846 SA provisorisch auf 795 Franken fest.
5. Die unter Ziffer 1-3 hiervoor vorsorglich festgesetzten Baserates gelten rückwirkend ab 1. Januar 2015 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung eines entsprechenden Tarifvertrages durch den Regierungsrat.

6. Diese unter Ziffer 4 hiervoor vorsorglich festgesetzte Tagespauschale gilt rückwirkend ab 1. Januar 2014 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung eines entsprechenden Tarifvertrages durch den Regierungsrat.
7. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 und 6 hiervoor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Über die Kosten dieser Zwischenverfügungen und allfällige Parteientschädigungen wird mit der Hauptsache entschieden.

Begründung

Da die vorangehenden Tarifverträge für die Leistungsabgeltung von Behandlungen stationärer Patientinnen und Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeinen Abteilung Schmerzklinik Basel (bzgl. sämtlicher Versicherer), des Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB, bzgl. Assura und Supra) sowie den Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK, bzgl. Assura und Supra) entweder bis zum 31. Dezember 2014 befristet waren oder per 31. Dezember 2013 gekündigt wurden und kein neuer Tarifvertrag zur Genehmigung eingereicht worden ist, herrscht zwischen den Tarifparteien seit dem 1. Januar 2015 (bzw. betreffend UPK 1. Januar 2014) ein tarifloser Zustand. Definitive Tarifgenehmigungs- oder Festsetzungsverfahren können aufgrund der Tatsache, dass die für ein Benchmarking nötigen Tarife noch nicht vorliegen und die entsprechenden Empfehlungen der Preisüberwachung frühestens Mitte des Jahres 2015 zu erwarten sind, nicht zeitnah abgeschlossen werden. Damit eine ordnungsgemässe Fakturierung der Spitalleistungen möglich ist, setzt der Regierungsrat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens mittels vorsorglicher Massnahme die provisorischen Tarife für die Leistungsabgeltung rückwirkend per 1. Januar 2015 (bzw. betreffend UPK 1. Januar 2014) fest.

